

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens der Hansestadt Stendal

Lesefassung

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 04.10.2022 folgende 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens der Hansestadt Stendal vom 04.03.2013 (AmtsBl. Lks. SDL Nr. 8, S. 53) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Stendal unterhält einen Niedrig- und Hochseilgarten am Jugendclub „MAD“ als öffentliche Einrichtung. Die Gebührenerhebung für dessen Nutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die vorgenannte Einrichtung benutzt.

§ 3

Gebührentstehung, -erhebung und -fälligkeit

- a) Die Gebührensschuld entsteht durch die Benutzung des Seilgartens.
- b) Die Gebühren werden vor Benutzung der Einrichtung fällig.
- c) Die Erhebung der Gebühren nach § 4 (1) Buchstabe a erfolgt in der Regel auf Antrag per Gebührenbescheid vor der Nutzung.
- d) In Ausnahmefällen ist die Entrichtung der Gebühr durch Barzahlung im Jugendclub „MAD“ zulässig.

§ 4

Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Gebühren für die Benutzung des Seilgartens beträgt:

- | | | | |
|--|--------------------|----------------------|---------|
| a) Betreutes Klettern in der Gruppe (Top-Rope-Sicherung) | | Dauer max. 3 Stunden | |
| Schulklasse und Jugendgruppen (min. 10 Teilnehmer) | | bis 15 Pers. | 8 Euro |
| | | ab 16 Pers. | 6 Euro |
| andere Nutzer | mind. 6 Teilnehmer | Erwachs. | 18 Euro |
| | | Kinder/Jug. | 14 Euro |
| | ab 7 Teilnehmer | Erwachs. | 16 Euro |
| | | Kinder/Jug. | 12 Euro |
| Familien | 2 Erw. + 2 Kinder | | 64 Euro |
| | 2 Erw. + 3 Kinder | | 76 Euro |
| | 1 Erw. + 4 Kinder | | 68 Euro |

weiteres Kind 10 Euro
Bei Stellung eines eigenen, zertifizierten Klettertrainers (ERCA-Zertifikat) reduziert sich die Gebühr um 50 Euro.

b) Sozialtarif (2 Stunden) 5 Euro

c) Sondertarif für Inhaber der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal

Inhaber der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal erhalten gegen Vorlage der Karte sowie eines gültigen Lichtbildausweises oder Reisepass folgenden Sondertarif:

Dauer max. 3 Stunden

mind. 6 Teilnehmende	Erwachsene	16 Euro
	Kinder/Jug.	12 Euro
ab 7 Teilnehmende	Erwachsene	14 Euro
	Kinder/Jug.	10 Euro

2) In den Gebühren sind enthalten:

- Umsatzsteuer
- Aufbau der Anlage zur jeweiligen o.g. Nutzung
- Benutzung der Gurte und Helme
- Sicherheitseinweisung in den Seilgarten
- Zusätzlich im betreuten Klettern
Aufwärmübungen, Vertrauensübungen, Niedrigseilgarten zum Kennenlernen, auf Wunsch Berücksichtigung spezieller pädagogischer, sozialer teambindender, erlebnisorientierter oder psychologischer Aufgabenstellungen

3) Auf die Möglichkeit der Stundung oder des Erlasses der Gebühren gemäß § 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

- 1) Die Hansestadt Stendal ist zur Stornierung eines bestehenden Nutzungsrechts aufgrund höherer Gewalt, insbesondere durch Witterungseinflüsse, berechtigt. In diesem Falle erfolgt die vollständige Rückerstattung der Gebühren.
- 2) Gäste können bestehende Nutzungsrechte bis 10 Tage vor der Veranstaltung ohne Erhebung von Kosten absagen oder umbuchen.
- 3) Ist trotz Bestehen eines Nutzungsrechts nach § 3 Nr. 4 keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§ 6

Benutzungsordnung

Für die Benutzung des Niedrig- und Hochseilgartens wird eine Benutzungs- und Hausordnung erlassen.

Diese liegt im Jugendclub „MAD“ aus.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

§ 8
Erprobungsphase

Die Gebührensatzung gilt ab Veröffentlichung für 12 Monate.
Nach 6 Monaten ist dann dem Finanzausschuss ein Zwischenbericht vorzulegen.
Danach werden die Gebühreneinnahmen einer Kostendeckungsberechnung unterzogen, die Grundlage für die Neukalkulation jeder weiteren Gebühr wird.
(§ 8 aus der ersten Fassung vom 12.12.2011)

Hansestadt Stendal, den 11.10.2022

gez. Bastian Sieler
Oberbürgermeister